

RS Lvwg 2018/4/4 405-3/290/1/8-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.04.2018

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

Norm

ROG Slbg 2009 §31 Abs2

ROG Slbg 2009 §78 Abs1 Z3

VStG §38

ROG Slbg 2009 §31 Abs1

Rechtssatz

Das Vorhandensein der Versicherung sowie deren Wert per 31.12.2016 war der belangten Behörde seit jedenfalls 25.1.2017 aktenkundig bekannt; im Hinblick auf die seit 1.12.2014 bestehende rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht der Beschwerdeführerin (bzw deren Sachwalter) über die Forderung gegenüber der Versicherung, ist von einem vorhandenen Vermögenswert auszugehen.

Der Rückkauf der Versicherung und die erfolgte Überweisung des Rückkaufswertes am 23.5.2017 kann daher nicht als neuerlicher Zufluss und sohin nicht als Einkommen qualifiziert werden; dieser Vorgang ist lediglich eine Umsetzung des Versicherungsanspruches in Barvermögen; wobei der jeweilige Vermögenswert immer unter der in § 7 Abs 1 Z 4 MSG normierten Grenze lag, sodass eine Verwertbarkeit nicht verlangt werden darf.

Schlagworte

Raumordnung, Zweitwohnungsnutzung, Osterfestspiele, Shopping

Anmerkung

ao Rev erhoben, VwGH vom 12.10.2021, Ra 2018/06/0098-3; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.3.290.1.8.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at